

**Gemeinde Fronhausen**

**Ortsrecht**



**1.8**

**Satzung über die Unterbringung  
von Obdachlosen in  
Unterkünften der Gemeinde  
Fronhausen  
(*Fassung 2023*)**

**Ortsrecht**

der Gemeinde  
Fronhausen

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Zweckbestimmung</b> .....	3
<b>§ 2 Einweisung in die Unterkunft</b> .....	3
<b>§ 3 Benutzungsverhältnis</b> .....	3
<b>§ 4 Benutzungsgebühren</b> .....	4
<b>§ 5 Entfernung aus der Unterkunft</b> .....	4
<b>§ 6 Betreten der Unterkunft</b> .....	5
<b>§ 7 Benutzungsordnung</b> .....	5
<b>§ 8 Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen</b> .....	6
<b>§ 9 Rechtsmittel</b> .....	6
<b>§ 10 Inkrafttreten</b> .....	6

**Satzung  
über die Unterbringung von Obdachlosen  
in Unterkünften der Gemeinde  
Fronhausen (Obdachlosensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 GVBl. IS. 197, 534 in der Fassung vom 14. Januar 2005 GVBl. I S. 14 sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

**§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Fronhausen unterhält eine Obdachlosenunterkunft. Sie dient ausschließlich der in der Regel für 3 Monate befristeten, notdürftigen, räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen und befindet sich in den jeweiligen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der Gemeinde Fronhausen oder in angemieteten Gebäuden.

**§ 2 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung und die Unterkunftsschlüssel sowie die aktuell geltende Hausordnung gegen Empfangsbescheinigung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

**§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft wird wie folgt monatlich pro Person festgesetzt:

<b>Mietkostenpauschale</b>	90,00 € / Monat
----------------------------	-----------------

<b>Nebenkosten</b>	
Heizungskosten, Heizungswartung, Strom, Wartung	nach Verbrauch
Müllgebühren	10,00 € / Monat
Wasser- und Abwassergebühren	nach Verbrauch

Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig berechnet. Bei Belegung des Raumes mit mehreren obdachlosen Personen wird die Gebühr anteilig berechnet.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

#### **§ 5 Entfernung aus der Unterkunft**

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, das sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

## **§ 6 Betreten der Unterkunft**

Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten der Gemeinde Fronhausen sowie den von der Gemeinde Fronhausen beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

## **§ 7 Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, in der Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Die Räumlichkeiten sind in regelmäßigen Abständen zu lüften.
- (2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (3) In der Obdachlosenunterkunft dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind nicht erlaubt.
- (4) In der Unterkunft bzw. auf deren Grundstück ist es verboten,
  1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
  2. ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
  3. Tiere jeglicher Art zu halten,
  4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
  5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
  6. in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
  7. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
  8. Abwässer im Freien auszugießen,
  9. Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder

- so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
10. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
  11. ein Gewerbe zu betreiben,
  12. die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (5) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (6) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

### **§ 8 Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Obdachlosensatzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000 € geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungs- Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 9 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fronhausen, den 14.12.2023**

**Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Fronhausen**

**(Siegel)**

**gez.:**  
**Claudia Schnabel**  
**Bürgermeisterin**

**Ausfertigungsvermerk:**

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wurde am 21.12.2023 durch Hinweisbekanntmachung im Fronhäuser Wochenblatt und durch gleichzeitige Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Fronhausen, [www.fronhausen.de](http://www.fronhausen.de), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fronhausen, den 21.12.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen

gez.:

Claudia Schnabel

Bürgermeisterin